

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 04.06.2024

Nummer: 11

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der StädteRegion Aachen

zum

Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen

Präambel

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und zu beaufsichtigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichten die o.g. Vertragspartnerinnen eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen und ergänzen damit ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der aktuell geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle:

§ 1

Gegenstand

(1) Die o.g. Vertragsparteien errichten gemeinsam eine Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Koordinierungsstelle. Eine Darstellung der Aufgaben, die von den einzelnen Jugendämtern auf die Koordinierungsstelle übertragen werden, ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach erfolgter personeller Ausstattung der Koordinierungsstelle wird gemeinsam auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten ein Konzept zur konkreten Aufgabenwahrnehmung entwickelt und regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 2

Organisation, Sitz

(1) Die Koordinierungsstelle wird organisatorisch dem A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zugeordnet. Anstellungsträger des Personals ist die StädteRegion Aachen, ihr obliegt die Dienstaufsicht.

(2) Die StädteRegion Aachen stellt der Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

§ 3**Personal und Zusammenarbeit**

(1) Die Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal (zwei Vollzeitkräfte, davon mind. eine sozialpädagogische Fachkraft) ausgestattet.

(2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die Planstellen möglichst durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (mehr als drei Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die StädteRegion Aachen statt.

§ 4**Finanzierung**

Die Gesamtkosten der Koordinierungsstelle werden über das Umlageverfahren der StädteRegion Aachen getragen (allgemeine Städteregionsumlage ohne Stadt Aachen).

§ 5**Datenschutz**

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle sind die dort tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 6**Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14.05.2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Datum: 27.03.2024

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf

gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler

gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath

gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stolberg

gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen

gez. Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeiner, StädteRegion Aachen

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30.04.2024

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-477

Im Auftrag

gez. Steireif

Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der StädteRegion Aachen
zum
Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle
für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen

Präambel

Jedes Kind hat von Anfang an das Recht auf Schutz, auf Förderung und auf Beteiligung. Die Jugendämter in der Städteregion Aachen achten diese Kinderrechte bereits in allen Leistungen und Aufgaben, die sie nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 11.06.2021 hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte unter anderem durch Einführung des § 9a SGB VIII „Ombudschaft“ erneut verstärkt.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie die StädteRegion Aachen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend die Vertragspartnerinnen genannt) wollen ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein ergänzen und die gemeinsame kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII verstärken.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 01.10.1997 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartnerinnen richten eine gemeinsame Informations- und Beschwerdestelle/ Ombudsstelle (Beschwerdestelle) ein und erfüllen damit ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 9a SGB VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 3 des Kinderschutzgesetzes NRW.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des „Konzeptes einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter in der Städtereion Aachen“ (Konzept). Das Konzept konkretisiert und spezifiziert die Regelungen dieser Vereinbarung und ist daher deren Bestandteil (siehe Anlage).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Ziel dieser Einrichtung ist es, die Rechte der Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen ihnen und den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken, indem eine fachlich, inhaltlich und organisatorisch unabhängige Stelle geschaffen wird, an die sich die Kinder, jungen Menschen und Familien im Konfliktfall wenden können.

(2) Die Beschwerdestelle ist Anlaufstelle, nimmt die Anliegen der Beschwerdeführenden auf, vermittelt zwischen den Parteien und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin. Gelingt das nicht, informiert sie über die weiteren möglichen Verfahrensschritte nach Beendigung ihrer Beratungstätigkeit. Die Einrichtung nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

§ 3 Organisation, Aufbau und Verortung

(1) Die Beschwerdestelle ist zweigliedrig aufgebaut. Hauptamtliche Fachkräfte übernehmen koordinierende Tätigkeiten, ehrenamtlich Mitarbeitende beraten und informieren die Kinder, jungen Menschen sowie die Eltern und übernehmen die Mediation.

(2) Anstellungsträgerin der hauptamtlichen Fachkräfte ist die StädteRegion Aachen. Ihr obliegt damit die Dienstaufsicht.

(3) Die Einrichtung wird in Räumlichkeiten der StädteRegion Aachen, voraussichtlich in Herzogenrath-Kohlscheid, untergebracht.

§ 4 Beirat

(1) Die ombudschafftliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat fachlich begleitet, gefördert und weiterentwickelt. Er überwacht die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle und beschäftigt sich mit Beschwerden, die sich gegen diese selbst richten. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung für dieses Gremium.

(2) Der Beirat besteht aus Mitarbeitenden öffentlicher und freier Träger sowie externen Beratenden nach Maßgabe des Konzeptes.

§ 5 Finanzierung

Die Gesamtkosten der Beschwerdestelle werden über die allgemeine Regionsumlage der StädteRegion Aachen getragen.

§ 6 Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9a SGB VIII sind die für die Beschwerdestelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 7 Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren (Pilotphase) geschlossen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird sie gemeinsam von den Vertragspartnerinnen evaluiert.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Pilotphase von einer Vertragspartei gekündigt oder einvernehmlich durch eine neue Vereinbarung aller Vertragspartnerinnen abgelöst wird. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

(4) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14.05.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartnerinnen bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Datum: 27.03.2024

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf
gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler
gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath
gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stolberg
gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen
gez. Städtereionsrat Dr. Tim Grüttemeiner, StädteRegion Aachen

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städtereion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30.04.2024

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-476

Im Auftrag

gez. Steireif